



# Liberty - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG - AVB

Stand 07/2023

### Der Versicherungsschutz

1	Gegenstand der Versicherung, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer.....	2
2	Beginn des Versicherungsschutzes, Versicherter Zeitraum .....	3
3	Umfang des Versicherungsschutzes.....	4
4	Ausschlüsse .....	6
5	Versicherungsfall, Schadenanzeige, Obliegenheiten, Zahlung .....	8
6	Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung im Versicherungsfall .....	9

### Der Versicherungsfall

7	Versicherung für fremde Rechnung, Rückgriffsansprüche .....	10
8	Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung .....	10
9	Versicherungsdauer, Kündigung, Erlöschung .....	13
10	Anzeigen und Willenserklärungen.....	14
11	Mitarbeiter.....	17
12	Gesellschafter/Mitinhaber.....	17
13	Kumulsperre .....	17
14	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Verjährung .....	18

### Sonstiges

15	Beschwerden.....	19
16	Ansprechpartner .....	20

## Der Versicherungsschutz

- 1 Gegenstand der Versicherung, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer**
  - 1.1 Versicherte Vermögensschäden
    - 1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
    - 1.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen.
    - 1.1.3 Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Vergütungen (z. B. Gebühren, Honorare, Provisionen) sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB.
  - 1.2 Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte.
  - 1.3 Gesellschafter/Mitinhaber

Als Gesellschafter/Mitinhaber im Sinne dieser Bedingungen gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4 oder ein Rechtsverlust z. B. nach Ziffer 6, der in der Person eines Gesellschafters/Mitinhabers vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhaber.
  - 1.4 Juristische Person als Versicherungsnehmer/Zurechnung

Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, besteht der Versicherungsschutz für diese hinsichtlich der ihren Organen oder sonstiger Personen, deren sie sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat. In der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. z. B. Ziffer 4.5 oder 4.6), wird als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Angestellte oder sonstige Personen im Rahmen von Satz 1 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.
  - 1.5 Mitversicherte Sachschäden
    - 1.5.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, Schriftstücken und an sonstigen beweglichen Sachen, die bei der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für die Sachbehandlung in Betracht kommen, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
    - 1.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch

Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

1.5.3 Ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche wegen Sachschäden, die aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken entstehen.

1.6 Geografischer Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst die Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen (EWiR) und die Schweiz.

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die

- vor den dortigen Gerichten - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts dieser Staaten,
- wegen einer in diesen Staaten vorgenommenen Tätigkeit

geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch eine besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

1.7 Sanktionsklausel

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet auf einen Anspruch zu zahlen oder eine Leistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung aufgrund von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften, die für den Versicherer gelten, aussetzen würde

## **2 Beginn des Versicherungsschutzes, Versicherter Zeitraum**

2.1 Vorläufige Deckung

2.1.1 Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

2.1.2 Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2.2 Hauptvertrag

2.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von nachstehender Ziffer 8.2.1 zahlt.

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

### 2.3 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Ziffer 3) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

### 2.4 Rückwärtsversicherung

2.4.1 Ist eine Rückwärtsversicherung vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die in dem vereinbarten Zeitraum vorgekommenen Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen oder seinen Gesellschafter/Mitgliedern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

#### 2.4.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

## 3 Umfang des Versicherungsschutzes

### 3.1 Abwehrschutz und Freistellung

3.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

3.1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

### 3.2 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr/Beilegung der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit über Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrensführung bevollmächtigt. Er übernimmt die Abwehr des Anspruchs und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Anwalt

### 3.3 Höchstbetrag der Versicherungsleistung/Serienschaden

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkt (s. Ziffer 3.7) - in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:

3.3.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der

- Versicherungsschutz erstreckt,
- 3.3.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
- 3.3.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 3.4 Jahreshöchstleistung/Maximierung
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der Versicherungssumme.
- 3.5 Sublimit
- Die im Versicherungsschein oder den Versicherungsbedingungen angegebenen Sublimits sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen pro Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle pro Versicherungsperiode. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.
- 3.6 Selbstbehalt
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer einen Betrag von 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung. Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung, Zulassung oder Erlaubnis des Versicherungsnehmers erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
- Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden auf die Schadenleistung nicht angerechnet.
- 3.7 Abwehrkosten
- 3.7.1 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen zu Lasten des Versicherers.
- Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.
- 3.7.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschalsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschalsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.

- 3.7.3 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- 3.7.4 Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehaltes allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert vom erhöhten Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschalsätze abzugelenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.7.2 Satz 3 Anwendung.
- 3.7.5 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/Mitinhhaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet
- 3.7.6 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist.
- 3.8 **Sicherheitsleistung**  
An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 3.9 **Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruches**  
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## **4 Ausschlüsse**

- Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Haftpflichtansprüche
- 4.1 soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 4.2 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 4.3 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- 4.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- 4.5 wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Bedingung oder Anweisung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis des Versicherungsnehmers; in

diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher für ihn vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

- 4.6 von Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt. Als Angehörige gelten:
  - 4.6.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
  - 4.6.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist.
- 4.7 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied privater oder öffentlich-rechtlicher Unternehmen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
- 4.8 von juristischen Personen und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil von mindestens 25 % dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter/Mitglied oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört. Gleiches gilt, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft ist, für Haftpflichtansprüche von Personen, die am Versicherungsnehmer einen Anteil von mindestens 25 % halten. Maßgeblich ist die Höhe des Anteils zum Verstoßzeitpunkt.
- 4.9 wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 4.10 wegen Schäden aus oder im Zusammenhang mit Wertverlusten oder Verlust der Zugriffsrechte von Kryptowährungen und Token, insbesondere wegen Löschung, Abhandenkommen oder unzureichender Sicherung der privaten Schlüssel.
- 4.11 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).
- 4.12 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).

## Der Versicherungsfall

### 5 Versicherungsfall, Schadenanzeige, Obliegenheiten, Zahlung

#### 5.1 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen („Verstoß“), das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, gilt der Verstoß im Zweifel als an dem Tag begangen, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

#### 5.2 Schadenanzeige

5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (vgl. Ziffer 10) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung, eines Beweissicherungs-, eines Schiedsgerichts- oder eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens.

5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

#### 5.3 Mitwirkung des Versicherungsnehmers

5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

5.3.2 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

5.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich. Die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.



#### 5.4 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist auch ohne Zustimmung des Versicherers zulässig.

#### 5.5 Zahlungen des Versicherers

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (Ziffer 3.3.1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### **6 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung im Versicherungsfall**

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## Das Versicherungsverhältnis

### 7 Versicherung für fremde Rechnung, Rückgriffsansprüche

#### 7.1 Versicherung für fremde Rechnung

##### 7.1.1 Soweit sich die Versicherung

a.) auch auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere, im Versicherungsschein genannte Versicherte gerichtet sind, oder

b.) auch zugunsten anderer, im Versicherungsschein genannter Versicherte Versicherungsschutz gewährt,

finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers betroffene Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung.

Der Versicherungsnehmer bleibt neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

##### 7.1.2 Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

##### 7.1.3 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Person sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

#### 7.2 Rückgriffsansprüche

##### 7.2.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

##### 7.2.2 Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Mitarbeiter seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

##### 7.2.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.2.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

### 8 Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

#### 8.1 Vorläufige Deckung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

## 8.2 Erstprämie des Hauptvertrages

### 8.2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

### 8.2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzugs der Erstprämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

### 8.2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 8.3 Folgeprämie des Hauptvertrages

### 8.3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.2) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei

Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

### 8.3.2 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beiträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den folgenden zwei Absätzen mit dem Fristablauf verbunden sind.

#### 8.3.2.1 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf der in der Mahnung festgesetzten Zahlungsfrist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

#### 8.3.2.2 Kündigung nach Mahnung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit einer Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 8.3.2.1 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

### 8.3.3 Lastschriftverfahren

#### 8.3.3.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### 8.3.3.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### 8.4 Prämienregulierung

8.4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

8.4.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt.

8.4.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den zu viel gezahlten Teil der Prämie zurückzuerstatten.

### 8.5 Prämienrückerstattung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (Ziffer 9.3) endet.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (Ziffer 10.1.2.5) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre,

zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **9 Versicherungsdauer, Kündigung, Erlöschung**

### **9.1 Vorläufige Deckung**

Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Absatz 1 bleibt unberührt.

Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Absatz 1 bleibt unberührt.

### **9.2 Hauptvertrag**

#### **9.2.1 Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.**

#### **9.2.2 Automatische Verlängerung/Kündigungsfrist**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **9.2.3 Interessenwegfall**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zum Zeitpunkt des Wegfalls.

### **9.3 Kündigungsrecht im Schadenfall**

#### **9.3.1 Der Versicherungsvertrag kann auch gekündigt werden (Kündigungsrecht im Schadenfall), wenn a.) vom Versicherer eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet wurde, oder**

b.) der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, oder

c.) wenn der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### 9.3.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### 9.3.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 10 **Anzeigen und Willenserklärungen**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abzugeben und sollen an die deutsche Niederlassung des Versicherers in Köln gerichtet werden.

### 10.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

#### 10.1.1 Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen, wenn der Versicherer in Textform danach gefragt hat.

Gefahrerheblich sind Umstände, die Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers haben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen.

Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss er dem Versicherer auch dazu antworten.

Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer die Kenntnis und das arglistige Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen.

#### 10.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### 10.1.2.1 Rücktrittsrecht

Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn er nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte. Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Der Versicherer muss nicht leisten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 10.1.2.2 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.

#### 10.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag ändern, wenn er diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte. Ändert der Versicherer den Vertrag, kann er verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsschluss gelten.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie jedoch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließt. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### 10.1.2.4 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte nach den Ziffern 10.1.2.1 bis 10.1.2.3 stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats in Textform geltend macht.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die sich seine Erklärung stützt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Die Rechte nach den Ziffern 10.1.2.1 bis 10.1.2.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte nach den Ziffern 10.1.2.1 bis 10.1.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf (5) Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn (10) Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

#### 10.1.2.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil der Prämie zahlen, der in dem Zeitraum zu entrichten wäre, der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht

### 10.2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

#### 10.2.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

#### 10.2.2 Gefahrerhöhung

##### 10.2.2.1 Selbständige Anzeigepflicht

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziffer 10.1.1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

##### 10.2.2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

##### 10.2.2.3 Leistungsfreiheit

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziffern 10.2.2.1 und 10.2.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

### 10.3 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung



Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### 10.4 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen Ziffer 10.3 entsprechend Anwendung.

### 11 Mitarbeiter

11.1 Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter/Mitinhhaber im Sinne der Ziffer 1.3 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.4.

11.2 Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung (Ziffer 12.2) des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Gesellschafter/Mitinhhaber im Sinne von Ziffer 1.3 wäre.

11.3 In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist der Ziffer 10.2.2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1.1).

### 12 Gesellschafter/Mitinhhaber

12.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters/Mitinhabers (Ziffer 1.3) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/Mitinhhaber.

12.2 Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

12.2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Mitinhhaber festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter/Mitinhhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Gesellschafter/Mitinhhaber geteilt wird.

12.2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

12.2.3 Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Ziffer 7.1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters/Mitinhabers, der Nichtversicherungsnehmer ist.

### 13 Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine

Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

## **14 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Verjährung**

### **14.1 Anzuwendendes Recht**

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

### **14.2 Zuständiges Gericht**

#### **14.2.1 Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer**

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherten zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

#### **14.2.2 Gerichtsstand für Klagen des Versicherers**

Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

#### **14.2.3 Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.**

### **14.3 Verjährung**

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## SONSTIGES

### 15 **Beschwerden**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: <https://www.bafin.de>

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

## **16      Ansprechpartner**

### **16.1     Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherten, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

### **16.2     Versicherer**

Risikoträger:

Liberty Mutual Insurance Europe SE, Direktion für Deutschland  
Im Klapperhof 7-23  
50670 Köln

**16.3**     Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E- Mail oder Brief) an folgende Adresse zu richten:

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l  
Zweigniederlassung für Deutschland  
Im Klapperhof 7-23  
50670 Köln

## **Besondere Bedingungen Corporate Insurance (CI) zum Liberty-Rahmenkonzept**

### **Allgemeine Deckungserweiterungen**

#### **1.1 Kündigung im Schadenfall**

Der Versicherer verzichtet bei Jahresverträgen auf sein Recht zur Kündigung im Schadenfall. Bei mehrjährigen Verträgen kann der Versicherer abweichend von Ziffer 9.3.1 AVB-VH nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Zudem erfolgt diese nicht ohne vorherige Anhörung durch CI.

#### **1.2 Schadenfallmeldung**

Ergänzend zu Ziffer 5.2.1 AVB-VH kann die Anzeige des Versicherungsfalles alternativ bei CI angezeigt werden. Dies gilt zudem für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung.

#### **1.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen und Geheimhaltungsvereinbarungen**

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der versehentlichen Verletzung von Datenschutzgesetzen, Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen. Dabei gilt:

- Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen;
- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit).

#### **1.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und zum Schutz vor Diskriminierung**

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Mitversichert sind zudem gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem AGG.

#### **1.5 Innovationsklausel**

Werden die dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

#### **1.6 Abwehrschutz unterhalb Selbstbehalt**

Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

#### **1.7 Tippgeber**

Mitversichert ist die Tätigkeit als Tippgeber sowie Tippgeber des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten. Dies umfasst auch das Auswahlverschulden bei der Vermittlung von Kunden an Vermögensverwalter oder Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler sowie Finanzdienstleistungsvermittler.

#### **1.8 Finanzordner**

Mitversichert ist die Erstellung und Pflege eines Finanzordners für Kunden im Rahmen der versicherten Tätigkeiten.

#### **1.9 Versehensklausel**

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm während der Vertragslaufzeit obliegende Anzeige (Ziffer 11.2 AVB-VH) oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag

zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten.

#### 1.10 *Eigenschadendeckung*

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit);
- Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

#### 1.11 *Erweiterung Internetklausel*

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 3.6 AVB-VH ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

#### 1.12 *Mediationsverfahren*

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und – nach Abstimmung – die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

#### 1.13 *Ansprüche wegen nicht gekündigter Maklerverträge bei Geschäftsaufgabe*

Der Versicherungsschutz umfasst auch gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen fahrlässig nicht gekündigtem Maklervertrag vor Gewerbeabmeldung bzw. Geschäftsaufgabe des Versicherungsnehmers.

#### 1.14 *Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs vorgekommen. Dies gilt längstens bis zu drei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

### **Deckungserweiterungen § 34c Gewerbeordnung (GewO)**

#### **2.1 Mitversicherung Generationenberater**

Mitversichert gilt die Beratung und Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie die Vermittlung von Dienstleistern in diesem Zusammenhang.

Sofern zusätzlich vereinbart, gilt die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (Erstellung vermittlungsunabhängiger Analysen, Gutachten sowie Hilfestellungen bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in dem Bereich mitversichert. Voraussetzung ist die Zertifizierung als Generationenberater (IHK), Ruhestandsplaner (DMA). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter Beratung bei Unternehmensnachfolge.

#### **2.2 Vermittlung von Spareinlagen und Kontenverträge**

Mitversichert gilt die Vermittlung von Spareinlagen und Kontenverträge (auch Metallkontenverträge), sofern die Einlage durch eine Entschädigungseinrichtung nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) gesichert ist.

#### **2.3 Vermittlung von physischen Edelmetallen**

Sofern zusätzlich vereinbart, gilt die Vermittlung physischer Edelmetalle mitversichert, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer ist weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes oder beschafft sich diesen.

#### **2.4 Unbegrenzte Nachmeldefrist für Darlehensvermittler und Immobilienmakler**

Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz für Darlehensvermittler und Immobilienmakler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).

Dies gilt zudem für die Erben des Versicherungsnehmers.

#### **2.5 Vermittlung von Gas- und Stromverträgen**

Mitversichert gilt die Vermittlung von Gas- und Stromtarifen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Unter den Versicherungsschutz fallen auch Verhandlungen für den Kunden über Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten.

### **Deckungserweiterungen § 34d Gewerbeordnung (GewO)**

#### **3.1 Angehörigeneinschluss**

Abweichend von Ziffer 4.6 AVB-VH sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Soziern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, vom Versicherungsschutz umfasst. Dabei gilt:

- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit);
- Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

### **Deckungserweiterungen § 34f Gewerbeordnung (GewO)**

#### **4.1 Rendite- und Performancerisiko**

Ziffer 8.3 CI/LSM RBB FAV wird ergänzt: Dies gilt nicht für Empfehlungen und Vermittlungen von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Finanzanlagen.

## Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)

### RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Abs. 1 GewO versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, auf die nachstehenden rechtlich zulässigen Tätigkeiten:

- 1.1 Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO  
Anlageberatung und Vermittlung von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.2 Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO  
Anlageberatung und Vermittlung von Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.3 Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO  
Anlageberatung und Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
- 2.1 rechtlich zulässige Honorarberatung in den versicherten Tätigkeiten (Ziffern 1.1 bis 1.3);
- 2.2 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 Internetklausel  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

### BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 Räumlicher Geltungsbereich  
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.



- 2 *Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)*  
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
- 3 *Einheitliche Deckungssumme für versicherte Tätigkeiten*  
Die vereinbarte Deckungssumme (einschließlich der Jahreshöchstersatzleistung) steht unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO für alle versicherten Tätigkeiten gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 Risikobeschreibung (RB) insgesamt zur Verfügung, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.
- 4 *Unbegrenzte Nachmeldefrist*  
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.
- 5 *Serienschaden*  
In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.
- 6 *Freie Mitarbeiter*  
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.  
  
Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
- 7 *Fester Selbstbehalt*  
Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.
- 8 *Ausschlüsse*  
In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
  - 8.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
  - 8.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
  - 8.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;
  - 8.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
  - 8.5 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
  - 8.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
  - 8.7 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

8.8 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;

9 *Gesetzliche Anzeigepflicht des Versicherers*

Der Versicherer ist gemäß § 10 Abs. 2 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermittler von Finanzdienstleistungen gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Gewerbeordnung (GewO)**

### **RISIKOBESCHREIBUNG**

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler gemäß § 34c Abs. 1 GewO versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, auf die nachstehenden rechtlich zulässigen und pflichtversicherungsfreien Tätigkeiten:

- 1.1 Immobilienmakler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO  
Nachweis und Vermittlung von Kaufverträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, von Mietverträgen über Wohn- oder Geschäftsraum und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke;
- 1.2 Darlehensvermittler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO  
Nachweis und Vermittlung von Finanzierungen und Grundpfandrechten, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34i Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO;
- 1.3 Vermittler sonstiger Finanzdienstleistungen  
Nachweis und Vermittlung von
- Bausparverträgen;
  - Leasingverträgen;
  - Kreditkarten;
  - Mitgliedschaften gesetzlicher Krankenversicherungen;
  - Frachtcontainern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
- 2.1 rechtlich zulässige Honorarberatung in den versicherten Tätigkeiten;
- 2.2 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

- 3 Internetklausel  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

### **BESONDERE BEDINGUNGEN**

- 1 Räumlicher Geltungsbereich  
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

2 *Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)*

Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

3 *Freie Mitarbeiter*

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4 *Fester Selbstbehalt*

Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.

5 *Ausschlüsse*

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,

- 5.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 5.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
- 5.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performance-risiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- 5.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
- 5.5 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
- 5.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 5.7 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;
- 5.8 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;

## Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler

### Teil 1 Gewerbeimmobilienverwalter, Immobilienmakler

#### RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit versichert als
  - 1.1 Gewerbeimmobilienverwalter  
Verwalter von privat, gewerblich und freiberuflich genutzten Immobilien, Geschäftseinheiten und Grundstücken, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO);
  - 1.2 Immobilienmakler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO  
Nachweis und Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, von Mietverträgen über Wohn- oder Geschäftsraum und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke nebst der zugehörigen Vermittlung von Finanzierungen und Grundpfandrechten, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34i GewO.
  - 1.3 Mitversichert im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist ferner die
    - Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen;
    - Betreuung von Bauvorhaben im verwalteten Bereich in rechtlicher und finanzieller Hinsicht bis zu einer Bausumme von 300.000 EUR p.a.;
    - Erstellung von Bestätigungen gemäß § 35a Abs. 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG);
    - rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als erlaubte Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
- 2 Mitversichert gelten im vertragsgemäßen Umfang zudem
  - 2.1 Öffentlich-rechtliche Ansprüche  
Versichert sind auch Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts.
  - 2.2 Ausstellung von Energieausweisen  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Ausstellung von Energieausweisen, sofern der Versicherungsnehmer über die erforderliche Qualifikation als ausstellungsberechtigte Person gemäß § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) verfügt.
  - 2.3 Mitwirkung als bevollmächtigter Vertreter  
Mitversichert ist die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht. Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.
  - 2.4 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit  
Mitversichert ist die Tätigkeit als Sachverständiger und Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens für die Beurteilung bestehender Verhältnisse inklusive Beratungen, Vorschlägen oder sonstigen Folgerungen aus den erstellten Gutachten.

#### 2.5 *Internetklausel*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

#### 2.6 *Vermögensschäden wegen Betriebsstillstand*

Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch Betriebsstillstand infolge einer durch mangelhafte Leistung des Versicherungsnehmers im versicherten Bereich verursachten Betriebsstörung sind bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, höchstens jedoch 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### 2.7 *Kosten für die Erneuerung von Schließanlagen*

In Erweiterung von Ziffer 15.1 AVB-VH sind Kosten von 50.000 EUR pro Versicherungsfall und -jahr für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen infolge des Abhandenkommens von anvertrauten Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage) mitversichert. Besteht insoweit auch Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag, geht der anderweitige Vertrag vor (Subsidiarität).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs) sowie aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln bzw. sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

### **BESONDERE BEDINGUNGEN**

#### 1 *Unbegrenzte Nachmeldefrist*

Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

#### 2 *Rückwärtsdeckung bei unmittelbar vorangegangenen Versicherungsverträgen*

In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 AVB-VH besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller unmittelbar vorangegangenen Versicherungsverträge vorgekommen sind, solange jeweils zeitlich lückenloser Versicherungsschutz bestand und die übrigen Voraussetzungen von Ziffer 2.4 AVB-VH gegeben sind.

#### 3 *Serienschaden*

In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Immobilien als ein Versicherungsfall.

#### 4 *Bargeldloser Zahlungsakt*

In teilweiser Abänderung von Ziffer 4.4 AVB-VH wird Versicherungsschutz auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einem fahrlässig fehlerhaft ausgeführten bargeldlosen Zahlungsakt in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Zahlungsakt in Ausübung der versicherten Tätigkeit erfolgt. Ziffer 4.5 AVB-VH bleibt unberührt.

#### 5 *Verwaltung von Objekten mit Eigenbeteiligung*

Abweichend von Ziffer 4.6 AVB-VH sind mitversichert, Ansprüche der dort genannten natürlichen und juristischen Personen gegen den Versicherungsnehmer, soweit dieser Objekte verwaltet, an denen sowohl er und/oder auch die vorgenannten Personen einen Eigentumsanteil halten. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf solche Vermögensschäden, wegen derer der Versicherungsnehmer einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet wäre. Mitversichert ist ebenso der unmittelbar erlittene Eigenschaden des Versicherungsnehmers, soweit er Objekte verwaltet, an denen er einen Eigentumsanteil hält. Leistungen des Versicherers sind insoweit auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

6 *Freie Mitarbeiter*

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

7 *Fester Selbstbehalt*

Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.

8 *Ausschlüsse*

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,

- 8.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 8.2 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
- 8.3 die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht, sofern die Versicherungsverträge von einem hauptberuflichen Versicherungsvermittler betreut werden;
- 8.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität eines Interessenten nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
- 8.5 die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.
- 8.6 wegen Schäden aus Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen (insbesondere Wohnimmobilienverwaltung sowie Vermittlung von Versicherungs- oder Finanzanlageprodukten, wie z.B. Immobilienfonds).

## Teil 2 Facility Management (optional)

- 1 Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, ist im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB-VH und abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die Tätigkeit als Facility Managementunternehmen versichert, soweit die Dienstleistungen überwiegend in der Betriebs- und Nutzungsphase (gem. Richtlinie GEFMA 100-2) und auf Grundlage einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung gegenüber Dritten erbracht werden.

Facility Management ist Analyse, Dokumentation, Planung, Verbesserung und Steuerung aller kostenrelevanten Vorgänge rund um ein Gebäude inklusive seiner Anlagen und Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Hierunter fällt insbesondere das kaufmännische, infrastrukturelle und technische Gebäudemanagement nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement, das nicht zum Kerngeschäft des Auftraggebers gehört.

Dabei sind insbesondere die folgenden Tätigkeiten/Bereiche versichert:

### 1.1 Kaufmännisches Facility Management

- Objektverwaltung (fremder Objekte), -buchhaltung, Kontenführung, Liquiditätsanalyse und -planung, Erfassen von Vertragsdaten, Informationsmanagement;
- Rechnungswesen, Kostenplanung und -kontrolle, Reporting, Registrierung von Ist-Kosten;
- (Miet-)Vertragsmanagement und -kostenabrechnung, Vermietung und Vertragspflege, Kautionsentgegennahme;
- Beschaffungsmanagement, Auftragsvergabe, Warenlogistik, Wareneingangsprüfung;
- Flächenmanagement im Hinblick auf ihre Nutzung und Verwertung, Flächenerfassung, graphische Aufarbeitung, Kostenstellenzuweisung, Nutzungsplanung, räumliche Organisation von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen.

### 1.2 Technisches und Infrastrukturelles Facility Management

- Technische Betriebsführung (ohne Produktionsanlagen o.ä.): Betreiben und Überwachung von technischen Anlagen, Inbetriebnahme, Bedienung, Instandhaltungsmanagement, Notdienst, Betriebsüberwachung (kein Wachdienst);
- Abschluss von Wartungs- und Dienstleistungsverträgen;
- Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Unterstützung bei der Verfolgung der technischen Gewährleistung;
- Kommunikationsmanagement, Gefahrenmeldesysteme, Dokumentation, Zutrittskontrollsysteme;
- Energiemanagement (Analyse der Energieverbräuche und Ermittlung von Optimierungspotentialen);
- Optimierung, Verwirklichung der geforderten Prozessbedingungen und Umweltschutzrichtlinien, Minimieren der Ausfallzeiten;
- Sicherheit, Notrufdienste, Veranstaltungsdienst, Empfangsdienst, Hausmeisterdienste, Pflege der Außenanlagen, Bewirtschaftung haustechnischer Einrichtungen;
- Abfallentsorgung, Wertstofftrennung;
- Reinigungs- und Pflegedienste.

### 1.3 Auswahl, Steuerung und Überwachung von Dienstleistungsunternehmen, insbesondere

- Verpflegungsdienste;
- Gärtnerdienste;
- Hausmeisterdienste;
- Parkraumbetreiberdienste;
- Reinigungs- und Pflegedienste;



- Sicherheitsdienste;
- Umzugsdienste;
- Waren und Logistikdienste;
- Winterdienste;
- Entsorgung von Abfällen;
- Versorgung der Anlagen und Systeme mit Energie, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

## 2 *Ausschlüsse*

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH und Teil 1 Ziffer 8 Besondere Bedingungen (BB) bezieht sich der Versicherungsschutz ferner nicht auf Haftpflichtansprüche,

- 2.1 die dadurch entstanden sind, dass Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet wurden (siehe auch Teil 1 Ziffer 8.2 BB);
- 2.2 wegen Schäden aus Garantie- und Erfolg Zusagen (siehe auch Ziffer 4.2 AVB-VH);
- 2.3 wegen Leistungen im Sinne der HOAI, Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung sowie wegen technischer Baubetreuung (Architekten- und Ingenieurrisiko);
- 2.4 wegen Schäden als Generalüber- oder -unternehmer von Service- und/oder Ausführungstätigkeiten. Versicherungsschutz besteht jedoch für das Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmern;
- 2.5 wegen nicht ordnungsgemäß durchgeführter Zins- und Tilgungsdienste;
- 2.6 wegen der Verwaltung oder des Managements von Investment-/Immobilienfonds.

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) oder Honorar-Immobiliardarlehensberater gemäß § 34i Abs. 5 GewO**

### **RISIKOBESCHREIBUNG**

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit versichert als
  - 1.1 Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO  
Beratung und Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder von entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB oder;
  - 1.2 Honorar-Immobiliardarlehensberater gemäß § 34i Abs. 5 GewO  
Unabhängige Honorarberatung zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB oder zu entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
  - 2.1 rechtlich zulässige Honorarberatung/-vermittlung in der versicherten Tätigkeit;
  - 2.2 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 Internetklausel  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

### **BESONDERE BEDINGUNGEN**

- 1 Räumlicher Geltungsbereich  
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.  
  
Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 2 Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)  
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
- 3 Unbegrenzte Nachmeldefrist  
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

4 *Serienschaden*

In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.

5 *Freie Mitarbeiter*

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

6 *Fester Selbstbehalt*

Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.

7 *Ausschlüsse*

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,

7.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

7.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

7.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performance-risiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;

7.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, eines Darlehensgebers oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;

7.5 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

7.6 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird. Die bloße Weitergabe von Prospekten/Informationen eines Produktgebers gilt jedoch mitversichert, soweit vom Versicherungsnehmer keine inhaltlich darüber hinaus gehenden Angaben gemacht wurden.

7.7 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;

8 *Gesetzliche Anzeigepflicht des Versicherers*

Der Versicherer ist gemäß § 11 Abs. 2 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)**

### **RISIKOBESCHREIBUNG**

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 Abs. 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 34d Abs. 1 GewO im handelsüblichen Rahmen versichert.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
  - 2.1 rechtlich zulässige Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersversorgung sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte rechtlich zulässige Beratung, auch soweit sie im Pflichtenkreis des Arbeitgebers zu seinen Mitarbeitern stattfindet;
  - 2.2 die Vermittlung von Produkten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von §§ 7b ff. SGB IV (Lebensarbeitszeitkonten), soweit es sich um Produkte eines Versicherungsunternehmens handelt;
  - 2.3 rechtlich zulässige (Honorar-)Beratung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler;
  - 2.4 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 *Internetklausel*  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

### **BESONDERE BEDINGUNGEN**

- 1 *Räumlicher Geltungsbereich*  
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.  
  
Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 2 *Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)*  
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören und die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.
- 3 *Unbegrenzte Nachmeldfrist*  
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

- 4 *Serienschaden*  
In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.
- 5 *Freie Mitarbeiter*  
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.
- Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
- 6 *Fester Selbstbehalt*  
Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.
- 7 *Ausschlüsse*  
In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
- 7.1 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Bereich Rückversicherung, als Havariekommissar oder Assekuradeur;
- 7.2 aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Vertragsbestandes, ohne dass sich hierfür eine berufsrechtliche/gewohnheitsrechtliche Pflicht, z.B. aus einem Versicherungsmaklervertrag, ergibt;
- 7.3 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- 7.4 aus der Beratung und Vermittlung zur betrieblichen Altersversorgung im Bereich nicht rückgedeckter Versorgungsmodelle, wie z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckte Pensionszusagen oder nicht rückgedeckte Arbeitszeitkontenmodelle. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Beratungen zur Aufnahme bestehender Verhältnisse sowie Beratungen, die darauf gerichtet sind, rückgedeckte Versorgungsmodelle auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zu installieren;
- 7.5 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z.B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers;
- 7.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 7.7 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;
- 7.8 die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital verbunden oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 7.9 von Vollmachtgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO)**

### **RISIKOBESCHREIBUNG**

- 1.1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO versichert, mithin die
- Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 Wohnungseigentumsgesetz (WEG);
  - Verwaltung von Mietverhältnissen Dritter über Wohnräume im Sinne des § 549 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 1.2 Mitversichert im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist ferner die
- Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen;
  - Vertretung der Wohnungseigentümergeinschaft, auch als Ersatzzustellungsvertreter oder als Vertreter des Ersatzzustellungsververtreters nach § 45 Abs. 2 WEG;
  - Beantragung und Bearbeitung von Darlehensverträgen und Fördergeldern für Wohnungseigentümergeinschaften, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34i Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO;
  - Betreuung von Bauvorhaben im verwalteten Bereich in rechtlicher und finanzieller Hinsicht bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR p.a.;
  - Mediation bei Streitigkeiten der Wohnungseigentümer untereinander;
  - Erstellung von Bestätigungen gemäß § 35a Abs. 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG);
  - Verwaltung von gemischt genutzten Immobilienobjekten, soweit die Wohnnutzung überwiegt;
  - rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als erlaubte Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
2. Mitversichert gelten im vertragsgemäßen Umfang zudem
- 2.1 Öffentlich-rechtliche Ansprüche  
Versichert sind auch Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts.
- 2.2 Ausstellung von Energieausweisen  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Ausstellung von Energieausweisen, sofern der Versicherungsnehmer über die erforderliche Qualifikation als ausstellungsberechtigte Person gemäß § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) verfügt.
- 2.3 Organ der Wohnungseigentümergeinschaft  
Abweichend von Ziffer 4.7 AVB-VH besteht Versicherungsschutz auch für den Fall der Inanspruchnahme des Verwalters als Organ der Wohnungseigentümergeinschaft.
- 2.4 Gesamtschuldnerische Inanspruchnahme  
Mitversichert ist die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von Verwaltungsbeiräten (§ 29 WEG) zusammen mit dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schäden, bei denen sowohl ein Verschulden des Versicherungsnehmers als auch des Verwaltungsbeirats behauptet wird. Besteht für den Verwaltungsbeirat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, über die der geltend gemachte Vermögensschaden ganz oder teilweise versichert ist, geht der anderweitige Vertrag vor (Subsidiarität).

- 2.5 Prozesskosten gemäß § 49 Abs. 2 WEG  
In Erweiterung von Ziffer 3.6 AVB-VH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf auferlegte Prozesskosten gemäß § 49 Abs. 2 WEG sowie die Kosten einer sofortigen Beschwerde gegen diese gerichtliche Kostenentscheidung. In diesem Zusammenhang verzichtet der Versicherer auf den Einwand der wissentlichen Pflichtverletzung gemäß Ziffer 4.5 AVB-VH.
- 2.6 Internetklausel  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Kundenservice. Ein sonstiger Einsatz in Verbindung mit berufsbildfremdem E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.
- 2.7 Kosten für die Erneuerung von Schließanlagen  
In Erweiterung von Ziffer 15.1 AVB-VH sind Kosten von 50.000 EUR pro Versicherungsfall und -jahr für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen infolge des Abhandenkommens von anvertrauten Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage) mitversichert. Besteht insoweit auch Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag, geht der anderweitige Vertrag vor (Subsidiarität).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs) sowie aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln bzw. sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

## BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).
- 2 In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 AVB-VH besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller unmittelbar vorangegangenen Versicherungsverträge vorgekommen sind, solange jeweils zeitlich lückenloser Versicherungsschutz bestand und die übrigen Voraussetzungen von Ziffer 2.4 AVB-VH gegeben sind.
- 3 In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Wohnimmobilien als ein Versicherungsfall.
- 4 In teilweiser Abänderung von Ziffer 4.4 AVB-VH wird Versicherungsschutz auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einem fahrlässig fehlerhaft ausgeführten bargeldlosen Zahlungsakt in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Zahlungsakt in Ausübung der versicherten Tätigkeit erfolgt. Ziffer 4.5 AVB-VH bleibt unberührt.
- 5 Abweichend von Ziffer 4.6 AVB-VH sind mitversichert, Ansprüche der dort genannten natürlichen und juristischen Personen gegen den Versicherungsnehmer, soweit dieser Objekte verwaltet, an denen sowohl er und/oder auch die vorgenannten Personen einen Eigentumsanteil halten. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf solche Vermögensschäden, wegen derer der Versicherungsnehmer einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet wäre. Mitversichert ist ebenso der unmittelbar erlittene Eigenschaden des Versicherungsnehmers, soweit er Objekte verwaltet, an denen er einen Eigentumsanteil hält. Leistungen des Versicherers sind insoweit auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.
- 6 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

- 7 Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR (fester Selbstbehalt).
- 8 In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
- 8.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 8.2 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
- 8.3 die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht, sofern die Versicherungsverträge von einem hauptberuflichen Versicherungsvermittler betreut werden;
- 8.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität eines Interessenten nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
- 8.5 die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.
- 9.1 Für die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO steht eine separate Pflichtversicherungssumme gemäß § 15 Abs. 2 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zur Verfügung, unabhängig vom sonstigen Versicherungsumfang.
- 9.2 Der Versicherer ist gemäß § 15a Abs. 2 Satz 1 MaBV verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:
- die Beendigung des Versicherungsvertrages, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung;
  - das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag;
  - jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.



## **Informationspaket - Liberty Specialty Markets Europe S.á.r.l. Zweigniederlassung Deutschland.**

Mit diesem Informationspaket stellen wir Ihnen vor Abschluss Ihres Versicherungsvertrags wichtige Informationen zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten die nachfolgenden Informationen, Belehrungen und Mitteilungen nur für den von Liberty Mutual Insurance Europe SE angebotenen Alleinzeichnungs-, Führungs- oder Beteiligungsanteil. Je nach Ausgestaltung des Mitversicherungsverhältnisses durch entsprechende Führungsklauseln oder andere vertragliche Regelungen können die Regelungsgegenstände dieses Informationspaketes vom Führenden Versicherer teilweise auch im Namen der übrigen Beteiligungsversicherer mit Wirkung für deren jeweilige Mitversicherungsanteile erteilt werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte etwaigen Regelungen aus Ihren Vertragsunterlagen.

### **Inhaltsübersicht**

- Informationen über Ihren Versicherungsvertrag
- Informationen über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.á.r.l.
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Belehrung über Ihr Widerrufsrecht
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen einer Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

## Informationen über Ihren Versicherungsvertrag

### Inhaltsübersicht

1. Informationen zum Versicherer
2. Informationen zur angebotenen Leistung
3. Informationen zum Vertrag
4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

### 1. Informationen zum Versicherer

Die vollständigen Angaben des Versicherers, auf die in den angebotenen Versicherungsverträgen verwiesen wird, lauten:

- 1.1. **Liberty Mutual Insurance Europe SE**  
**5-7 rue Leon Laval**  
**3372 Leudelingen**  
**Luxemburg**

**Rechtsform: Societas Europea**

**Sitz: Luxemburg**

**Handelsregister Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés), B232280**

vertreten durch die Geschäftsführung.

In Deutschland ist Liberty Mutual Insurance Europe SE teilweise im Wege des Dienstleistungsverkehrs, in der Regel jedoch über ihre Niederlassung tätig:

**Liberty Mutual Insurance Europe SE**  
**Direktion für Deutschland**  
**Im Klapperhof 7-23**  
**50670 Köln**  
**Deutschland**

**Handelsregister Amtsgericht Köln, HRB 53435**

Die Direktion für Deutschland wird vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten.

Die Liberty Mutual Insurance Europe SE betreibt das Erst- und das Rückversicherungsgeschäft im Bereich der Nicht-Lebensversicherung.

Die Aufsicht der Liberty Mutual Insurance Europe SE obliegt der  
**Commissariat aux Assurances (CAA)**  
**7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg**  
**Luxemburg**

Im Hinblick auf die Versicherung von in Deutschland belegenen Risiken übt auch die deutsche Aufsichtsbehörde

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)**  
**Graurheindorfer Str. 108**  
**53117 Bonn**  
**Deutschland**

eine begrenzte Rechtsaufsicht aus (BaFin ID: 5028).

Die Steuernummern der Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland lauten:

Versicherungsteuernummer: 810/V90810019664  
Feuerschutzsteuernummer: 840/F91840010299  
Umsatzsteuernummer: DE314844586

- 1.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag über die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. Zweigniederlassung Deutschland, eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den vorstehend genannten Versicherer, ab. Nähere Informationen über die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. enthält das beigefügte Informationsblatt über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.

## 2. Informationen zur angebotenen Leistung

- 2.1. Anbei erhalten Sie ein Angebot für einen Versicherungsvertrag einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

- 2.2. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen.
- 2.3. Gegebenenfalls anfallende weitere Kosten sowie mögliche Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt werden oder von ihm in Rechnung gestellt werden, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen.
- 2.4. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihrer Zahlungspflichten, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und Versicherungsbedingungen.
- 2.5. Soweit die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere das Angebot, befristet sind, entnehmen Sie diese Frist bitte den Angebotsunterlagen.

## 3. Informationen zum Vertrag

- 3.1. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald Sie, unter Wahrung der Textform,
  - auf Ihren Antrag hin von der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Namen des Versicherers eine Deckungsbestätigung erhalten oder
  - Sie ein verbindliches Angebot der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Namen des Versicherers annehmen.

Die Versicherungspolice wird im Anschluss ausgefertigt und Ihnen übermittelt.

- 3.2. Den Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

- 3.3. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine besondere Information über die Einzelheiten dieses Widerrufsrechts, insbesondere den Beginn der Widerrufsfrist und die Rechtsfolgen eines Widerrufs, erhalten Sie in der diesem Informationspaket beigefügten Belehrung über Ihr Widerrufsrecht.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht in den folgenden Fällen nicht:

- bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
  - bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) und
  - bei Versicherungsverträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).
- 3.4. Die Laufzeit des angebotenen Vertrags entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.
- 3.5. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Versicherungsvertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen kündigen.
- 3.6. Auf die Aufnahme der Beziehungen zwischen Ihnen und dem Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrags findet auch für die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrags deutsches Recht oder das zwischen Ihnen und dem Versicherer wirksam vereinbarte ausländische Recht Anwendung.
- 3.7. Soweit mit dem Versicherer nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist das auf den Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht in den Versicherungsbedingungen angegeben.
- 3.8. Die Angebotsunterlagen, die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen stellen wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache oder, mit Ihrem Einverständnis, in englischer Sprache.

#### 4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- 4.1. Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. (s.o. Ziff. 1.2).

Ihr Anliegen können Sie entweder an Ihren regelmäßigen Ansprechpartner oder an die neutrale Beschwerdestelle der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. - [complaints@libertyglobalgroup.com](mailto:complaints@libertyglobalgroup.com) - richten.

Bei Fragen oder Anliegen aus den Bereichen des Datenschutzes oder der Datensicherheit können Sie sich darüber hinaus auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. unter [dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com](mailto:dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com) richten.

- 4.2. Sollten Sie mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können Sie sich schriftlich an die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Abteilung des Versicherers unter der folgenden Adresse wenden:

**Liberty Mutual Insurance Europe SE  
Compliance Officer  
5-7 rue Leon Laval 3372 Leudelingen  
Luxemburg**

- 4.3. Beschwerden können auch an die luxemburgische oder an die deutsche Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse gerichtet werden:

**Commissariat aux Assurances (CAA)  
7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg  
Luxemburg**

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Deutschland**

- 4.4. Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## Informationen über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland

### **Firmenname und Anschrift:**

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.  
Zweigniederlassung Deutschland  
Im Klapperhof 7-23  
50670 Köln  
Deutschland

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.  
Zweigniederlassung Deutschland  
Bockenheimer Landstr. 51-53  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland, ist eine Zweigniederlassung der

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.,  
5-7 rue Leon Laval 3372 Leudelingen, Luxembourg

Handelsregister Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés), B216199  
(Geschäftsführer: Nigel Davenport, Fernand Grulms, James Reeves).

Sitz der Zweigniederlassung Deutschland ist in Köln unter der Adresse Im Klapperhof 7-23, 50670 Köln.

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 92327

Ständige Vertreter: Kadidja Sinz, Dieter Winkel.

Geschäftsführer: Nigel Davenport, Fernand Grulms, James Reeves

Die Zweigniederlassung Deutschland unterhält eine weitere Betriebsstätte in Deutschland unter der oben genannten Adresse Bockenheimer Landstr. 51-53, 60325 Frankfurt am Main.

Die Umsatzsteuer Nummer der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. lautet DE815812649

### **Tätigkeitsart**

Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. ist in Luxemburg als Versicherungsvertreter (Agence d' Assurances) zugelassen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), 7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg, Luxemburg.

Der Eintrag im luxemburgischen Vermittlerregister "wird unter der Registernummer 2019AC023 geführt und einsehbar unter:

<https://www.caa.lu/fr/operateurs/intermediaires/agences-d-assurances?l=l>

Die Zulassung zur Vermittlertätigkeit als Versicherungsvertreter in Deutschland wurde der deutschen Zweigniederlassung der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Rahmen des sogenannten Notifizierungsverfahrens auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit sowie Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.01.2016 über Versicherungsvertrieb erteilt. Ein separater Eintrag in das deutsche Vermittlerregister ist gesetzlich nicht vorgesehen und damit nicht erforderlich.

## Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. (s.o.).

Ihr Anliegen können Sie entweder an Ihren regelmäßigen Ansprechpartner oder an die neutrale Beschwerdestelle der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.-  
complaints@libertyglobalgroup.com - richten.

2. Bei Fragen oder Anliegen aus den Bereichen des Datenschutzes oder der Datensicherheit können Sie sich darüber hinaus auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. unter [dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com](mailto:dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com) wenden.
3. Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher oder Betreiber eines Kleingewerbes abschließen, können Sie sich mit Beschwerden über die Vermittlungstätigkeit der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. auch an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin / Postfach 08 06 32, 10006 Berlin wenden.

Die Zulässigkeit der Beschwerde beim Versicherungsombudsmann richtet sich nach seiner Verfahrensordnung für Beschwerden im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist z.B. nicht gegeben, wenn die Beschwerde nicht zunächst gegenüber dem Vermittler, also der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland, vorgebracht wurde oder der Beschwerdegegenstand bereits bei Gericht anhängig ist.

4. Beschwerden können auch an die luxemburgische oder an die deutsche Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse gerichtet werden:

- Commissariat aux Assurances (CAA), 7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg, Luxemburg
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Beratungsgrundlage / vertretene Versicherer: Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. verfügt über umfassende Zeichnungs- und Regulierungsvollmachten von Liberty Mutual Insurance Europe SE.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

1. Vorbemerkung
2. Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung
3. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

### 1. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Sie schließen den Versicherungsvertrag über die Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland, als deutsche Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den Versicherer. Die Verarbeitung der von Ihnen bekannt gegebenen Daten zu ihrer Person zum Zweck des Vertragsschlusses sowie der Betreuung und Beratung erfolgt bei und durch die Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland (Sitz in Köln), als Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Deshalb finden die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG sowie alle bereichsspezifischen Vorschriften auch vollumfänglich Anwendung auf sämtliche Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen Ihrer Daten.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die genannten Regelungen selbst oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt (siehe dazu Erläuterungen unter Ziff. 2) oder wenn der Betroffene eingewilligt hat (siehe dazu Erläuterungen unter Ziff. 3). Erlaubt ist die Datenverarbeitung und -nutzung grundsätzlich, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO), wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO) oder wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Eine ausführliche Erläuterung zu Umfang und Zweck unserer Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung „Privacy & Cookies - Germany“ unter:

<https://www.libertyspecialtymarkets.com/privacy-cookies-germany>.

Im Folgenden haben wir die wesentlichen Punkte für Sie zusammengefasst:



## 2. Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Zwecke der Datenverarbeitung und -nutzung in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten, die nicht besonderen Kategorien unterfallen, sowie einzelne Kategorien von potentiellen Empfängern nennen.

### 2.1. Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenspeicherung

Die Liberty Datenschutzerklärung „Privacy & Cookies - Germany“ erläutert, welche persönlichen Daten erhoben werden, wenn Sie bei uns eine Versicherung beantragen oder abschließen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrages (Antragsdaten), zur Beurteilung des zu versichernden Risikos (zum Beispiel Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag), zur Erfüllung der Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG (Kontaktdaten), zur Beurteilung einer Leistungspflicht (Leistungsdaten) sowie zur Führung versicherungstechnischer Daten wie Bankverbindung und Kundennummer.

Ergänzende Datenerhebungen können vorgenommen werden, wenn dies zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten (zum Beispiel Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag), zur Erfüllung der Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG (Kontaktdaten), zur Beurteilung einer Leistungspflicht (Leistungsdaten) sowie zur Führung versicherungstechnischer Daten wie Bankverbindung und Kundennummer erforderlich ist.

Ergänzende Datenerhebung können ferner vorgenommen werden, wenn dies zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten (zum Beispiel bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Antragstellung oder Schadenmeldung) erforderlich ist.

Neben der Nutzung im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis werden Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche sowie zur Missbrauchsbekämpfung genutzt, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt oder nicht mehr besteht.

Jegliche Änderung oder Erweiterung dieser Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und nachdem Sie darüber informiert worden sind.

## 2.2. Datenübermittlung an Rückversicherer sowie Rückversicherungsmakler

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben (wie zum Beispiel Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags) von uns, die, soweit dies im Rahmen der vorgenannten Zwecke ausreichend ist, in anonymisierter und pseudonymisierter Form übermittelt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden dabei nur im Einzelfall übermittelt und auch nur, wenn dies aus (rückversicherungs-)rechtlichen oder versicherungstechnischen Gründen (zum Beispiel Mitwirkung bei Risiko- und Schadenbeurteilung) erforderlich ist.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Häufig läuft die Kommunikation zwischen dem Versicherer und den jeweiligen Rückversicherern unter Einschaltung spezialisierter Rückversicherungsmakler. Innerhalb der durch den oben genannten Übermittlungszweck gezogenen Grenzen werden Ihre Daten deshalb auch an den Rückversicherungsmakler übermittelt.

## 2.3. Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei auch einzelne Bereiche zentralisiert, wie zum Beispiel das Inkasso oder die Datenverarbeitung. Ihre allgemeinen Antrags- und Leistungsdaten werden zu dieser zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf in einem von allen Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren und Datenspeicherungssystem verarbeitet und gespeichert.

Die Daten sind dann von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Um die durch die Zentralisierung einzelner Unternehmensbereiche – wie zum Beispiel dem der Datenverarbeitung – in einem dafür zuständigen Gruppenunternehmen verfolgten Ziele erreichen zu können, werden Ihre Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten dazu auch an Konzernstellen innerhalb der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein) übermittelt.

Da Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland, ein Unternehmen der Liberty Mutual Insurance-Gruppe und damit eines weltweit agierenden Versicherungskonzerns ist, werden diese Daten zweckgebunden auch an Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt, in denen zentral die Aufgabe der Datenverarbeitung wahrgenommen wird.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

#### 2.4. Internationaler Datentransfer

Manchmal übermitteln wir (oder Dritte, die in unserem Auftrag handeln) personenbezogene Daten, die wir über Sie erheben, in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“).

Wenn Daten übermittelt werden, werden wir Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten geschützt sind. Wir tun dies mittels einer Anzahl von Maßnahmen, unter anderem durch:

- den Abschluss entsprechender Verträge. Wir verarbeiten einen Satz an Vertragstexten, sogenannte „Standarddatenschutzklauseln“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden.
- die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur an solche Unternehmen in den Vereinigten Staaten, die eine Privacy-Shield-Zertifizierung besitzen. Der Privacy Shield ist eine Regelung, mit der Unternehmen zertifizieren, dass sie ein ausreichendes Maß an Datenschutz bieten. Näheres zum Privacy Shield finden Sie hier: <https://www.privacyshield.gov/welcome>

In Abhängigkeit von Ihrer Beziehung zu uns und Ihrem individuellen Fall übermitteln wir personenbezogene Daten unter Umständen an jeden Ort der Welt. Wenn Sie zum Beispiel eine Unfallpolice mit uns haben und verletzt werden, beauftragen wir unter Umständen medizinische Fachleute oder andere Dienstleister in dem Land, in dem Sie verletzt wurden. Es folgt eine Zusammenfassung unserer regelmäßigen Datenübermittlungen in Länder außerhalb des EWR:

<b>Empfängerland</b>	<b>Grund für die Übermittlung</b>	<b>Maßnahme, mit der wir Ihre Daten schützen</b>
<b>Vereinigte Staaten</b>	Übermittlung an Unternehmen der Liberty Mutual Group in den USA - Mitteilungen an unsere Muttergesellschaft, IT-Support und -Hosting, zentralisierte Geschäftsfunktionen in den USA.	Anwendung hoher IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.
<b>Vereinigte Staaten</b>	Übermittlung an Dienstleister, um uns zu ermöglichen, unser Geschäft zu betreiben.	Sorgfaltspflichten der Lieferanten, Verträge, Audits und Standarddatenschutzklauseln.
<b>Indien</b>	Übermittlung an Dienstleister, um uns zu ermöglichen, unser Geschäft zu betreiben.	Sorgfaltspflichten der Lieferanten, Verträge, Audits und Standarddatenschutzklauseln.

<b>Dubai</b>	Liberty Specialty Markets MENA Limited ist ein Liberty-Specialty-Markets-Unternehmen, das am Dubai International Financial Centre registriert ist.	Anwendung von IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.
<b>Brasilien, Kolumbien und China</b>	Dienstleister müssen zur Risikoanalyse und Bearbeitung von Policen auf bestimmte Anträge zugreifen.	Anwendung von IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.

Wenn Sie weitere Informationen zu unseren Datenübermittlungen und den Maßnahmen, die wir treffen, um Ihre personenbezogenen Daten zu sichern, wenden Sie sich bitte an [dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com](mailto:dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com).

## 2.5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- Sie haben das Recht auf Erteilung einer Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO);
- Sie können die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 DSGVO);
- Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO);
- Wenn die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, damit wir die entsprechende Verarbeitung einstellen;
- Sie können jeglicher Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, die wir aufgrund berechtigter Interessen verarbeiten, es sei denn, die Notwendigkeit der Verarbeitung hat gegenüber Ihren Rechten begründeten Vorrang (Art. 21 DSGVO);
- Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); und
- Sie können die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO).

Unter bestimmten Umständen müssen wir möglicherweise die oben genannten Rechte einschränken, um das öffentliche Interesse (z. B. die Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten) oder unsere Interessen (z. B. die Wahrung von Rechtsansprüchen) zu schützen.

Möglicherweise müssen wir spezifische Informationen von Ihnen anfordern, die uns helfen, Ihre Identität zu bestätigen und Ihr Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten (oder die Ausübung Ihrer sonstigen Rechte) zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um eine Sicherheitsmaßnahme, die gewährleisten

soll, dass keine anderen Personen unberechtigt auf Ihre personenbezogenen Daten zugreifen können. Wir können Sie auch nach weiteren Informationen fragen, um die Berechtigung Ihrer Anfrage zu prüfen.

Wir versuchen, auf alle berechtigten Anfragen innerhalb eines Monats zu antworten. Gelegentlich kann es länger als einen Monat dauern. In diesem Fall werden wir Sie benachrichtigen und auf dem Laufenden halten.

Sie müssen keine Gebühr bezahlen, um auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen (oder eines Ihrer anderen Rechte auszuüben). Wir können jedoch eine angemessene Gebühr verlangen, wenn Ihr Antrag offenkundig unbegründet, wiederholt oder übermäßig ist. Alternativ können wir unter diesen Umständen Ihre Anfrage ablehnen.

Wenn Sie weitere Informationen über die Inhalte dieser Erklärung wünschen oder wenn Sie andere Fragen dazu haben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, aufbewahren oder verarbeiten, oder wenn Sie Ihre in Abschnitt 8 angegebenen Rechte ausüben wollen, können Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter [dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com](mailto:dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com) oder per Post an Data Protection Officer, Liberty Specialty Markets, 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3AW, kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass wir nicht für die Datenschutzerklärungen und den Inhalt von Webseiten Dritter, die in diesem Dokument genannt oder verlinkt sind, verantwortlich sind (einschließlich der Websites von Unternehmen innerhalb der Liberty Mutual Insurance Group).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich mit Ihren Bedenken zunächst an uns wenden, Sie haben jedoch auch das Recht, sich mit einer Beschwerde in Bezug auf Datenschutzangelegenheiten direkt an eine zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden (Art. 77 DSGVO).

### 3. Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die in den vorangegangenen Ziffern genannte Verarbeitung bezieht sich ausschließlich auf Ihre „einfachen“ personenbezogenen Daten, also nicht auf besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten.

Während die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der „einfachen“ personenbezogenen Daten nach den genannten Grundsätzen auf gesetzlicher Basis erfolgen kann, benötigen wir für alle Konstellationen, in denen es zur Verwendung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten kommt, Ihre Einwilligung. Gleiches gilt für die Verwendung von Daten, die der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 7 StGB unterliegen – hierzu benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung, um die geschützten Daten bei schweigepflichtigen Stellen erheben zu dürfen, und ferner, um sie weitergeben zu dürfen.

Deshalb erhalten Sie bei allen relevanten Vertragsdaten noch eine entsprechende Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung zusammen mit den Antragsdokumenten.

Wir möchten Sie freundlich bitten, uns das in diesen Fällen erhaltene Formblatt unterschrieben zukommen zu lassen, da die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung unentbehrlich ist und ein Vertragsschluss bei ihrem Ausbleiben in der Regel nicht möglich sein wird.

## Belehrung über Ihr Widerrufsrecht

Im Folgenden informieren wir Sie über Ihr Recht, Ihre Vertragserklärung zu widerrufen. Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam.

Die folgende Belehrung richtet sich nicht an Versicherungsnehmer, die einen Vertrag über Rück- oder Seeversicherung abschließen.

### Widerrufsbelehrung

#### 1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Liberty Mutual Insurance Europe SE  
Direktion für Deutschland  
Im Klapperhof 7-23  
50670 Köln  
Deutschland  
Fax: +49 (0)221 6507 5300  
E-Mail: [ismcologne@libertyglobalgroup.com](mailto:ismcologne@libertyglobalgroup.com)

#### 2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit der in Ihrem Versicherungsschein / Versicherungszertifikat angegebenen Versicherungsprämie und geteilt durch die Anzahl der Tage, für die die Versicherungsprämie zu entrichten ist. Ist eine Monatsprämie vereinbart, wird ein Monat mit 30 Tagen, ist eine Jahresprämie vereinbart, wird ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt.

Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### **3. Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

- bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
- bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln), und
- bei Versicherungsverträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).

**Ende der Widerrufsbelehrung**



## **Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht**

### **Vorvertragliche Anzeigepflichten**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### **Mögliche Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung**

#### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unter Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsveränderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie die bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters sowie auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich nur dann darauf berufen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

### **1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls: Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarung können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und dass Sie uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

### **2. Mögliche Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen können, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

### **3. Hinweis**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

## **Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie**

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis: Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

# Allgemeine Information zur Datenverarbeitung Ihres Versicherungsmaklers

## 1. Zweck der Datenverarbeitung

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass zum Zwecke der Vermittlung von Versicherungsschutz und zur Verwaltung und Betreuung Ihrer Versicherungsverträge eine Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Daten erforderlich ist. Die Verarbeitung bezieht sich sowohl auf alle Ihre persönlichen Daten, wie ggf. auch auf Ihre mitgeteilten Gesundheitsdaten. Eine Speicherung und Verwendung aller Ihrer Daten erfolgt nur für die von Ihnen beauftragte Vermittlung und Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes. Nur für die Verwaltung und weiterer Empfehlung geeigneten Versicherungsschutzes speichern und verwenden wir Ihre Daten. Eine anderweitige Datenverwendung oder die nicht durch diese Einwilligung gestattete Datennutzung erfolgt selbstverständlich nicht.

## 2. Ihre Rechte

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie Ihre gesetzlichen Rechte aus § 55 BDSG (neu) jederzeit gegenüber uns, als die Datenschutzverantwortlichen unseres Hauses geltend machen können. Sie haben das Recht, als betroffene Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

## 3. Unsere Ansprechpartner

Die Geltendmachung Ihrer gesetzlichen Rechte können Sie hier bzw. gegenüber folgenden Personen geltend machen:

ATTIKON CORPORATE INSURANCE Versicherungsmakler GmbH  
Geschäftsführer Herr Jens-Olaf Teschke und Thomas Michels  
Schwartauer Straße 87  
23611 Sereetz  
Email: mail@corporate-insurance.de

## 4. Der/die Bundesbeauftragte zum Datenschutz

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Sie berechtigt sind, den Bundesbeauftragten zum Datenschutz einzuschalten. Sie erreichen den/die Bundesdatenschutzbeauftragte/n unter folgenden Kontaktdaten:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Andrea Voßhoff  
Husarenstr. 30  
53117 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 997799-0  
Fax: +49 (0)228 997799-550  
[redaktion@bfdi.bund.de](mailto:redaktion@bfdi.bund.de)